

# Auftrag und Vollmacht an Notar Heiko Zier

## Einschreiben

Notare an der Palmaille  
Herrn Heiko Zier  
Palmaille 106  
22767 Hamburg

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 69118 Heidelberg  
85043670 6499 21.10.21 10:21

Sendungsnummer: RR 6828 8176 ODE  
Einschreiben

## **Auftrag und Vollmacht**

Sehr geehrter Herr Heiko Zier

Hiermit erteile ich Ihnen den Auftrag, in der Geschäftsstelle der 24. Zivilkammer des LG Hamburg eine beglaubigte Abschrift der Verfügung 324 O 546/19 vom 10.12.2019 und eine beglaubigte Abschrift des Verfügungsantrags vom 09.12.2019 in Papierform herzustellen und an meine Adresse zuzustellen, und erteile Ihnen hiermit gleichzeitig eine Vollmacht für diesen Auftrag.

Ich verweise Sie auf die ausführlichen Unterlagen, die ich erstens mit Einschreiben vom 24.09.2021 an Sie als Präsident Heiko Zier an die Hamburgische Notarkammer und zweitens mit Schreiben vom 05.10.2021 an Sie als Notar Heiko Zier an Ihr Notariat an der Palmaille geschickt habe.

Bitte nennen Sie mir die IBAN des Kontos Ihres Notariats und senden Sie mir eine Vorausrechnung, damit ich Ihnen im voraus die Gebühren laut GNotKG auf das Konto Ihres Notariats überweisen kann (GNotKG, u.a. Anlage Nr. 25102 "*Beglaubigung von Dokumenten*", Nr. 26002 "*Die Tätigkeit wird auf Verlangen eines Beteiligten außerhalb der Geschäftsstelle des Notars vorgenommen*", Nr. 32004 "*Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen*" und "*Einschreiben gegen Rückschein*").

Sollte der verfassungsbeugende Präsident des Landgerichts Bernd Lübbe trotz der Zahlung der "*Privaten Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs*" (<http://www.chillingeffects.de/tully6.pdf>) Ihnen als Notar und als Präsident der Notarkammer den Zutritt zum Landgericht Hamburg verweigern, um zu vereiteln, daß Sie eine Abschrift der Verfügung und des Verfügungsantrags herstellen können, dann können Sie trotzdem die GNotKG-Gebühren in Rechnung stellen. Ferner können Sie Gebühren auch dann in Rechnung stellen, wenn die Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle der 24. Zivilkammer die Verfügung und den Verfügungsantrag entweder überhaupt nicht oder nur unvollständig vorlegen, um zu vereiteln, daß Sie eine vollständige Abschrift herstellen und beglaubigen können.

Mit freundlichen Grüßen

**b) Beglaubigung einer Abschrift**

Bei der Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde soll gem. § 42 Abs. 1 BeurkG festgestellt werden, ob die Urkunde eine Urschrift, eine Ausfertigung oder eine beglaubigte oder einfache Abschrift ist.

Finden sich in einer dem Notar vorgelegten Urkunde Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen oder unleserliche Worte, zeigen sich Spuren der Beseitigung von Schriftzeichen, insbesondere Radierungen, ist der Zusammenhang einer aus mehreren Blättern bestehenden Urkunde aufgehoben oder sprechen andere Umstände dafür, dass der ursprüngliche Inhalt der Urkunde geändert worden ist, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerk festgestellt werden, sofern es sich nicht schon aus der Abschrift (Ablichtung) ergibt (§ 42 Abs. 2 BeurkG).

**Formulierungsbeispiel – Abschriftsbeglaubigung**

*Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift – Ablichtung – mit der Urschrift beglaubige ich.*

*Musterstadt, den 17.05.2019*

*...*

*Siegel, (Unterschrift) Notar*

*Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift – Ablichtung – mit der mir vorgelegten Urschrift – Ausfertigung – beglaubigten Abschrift – einfachen Abschrift – beglaubige ich.*

*Musterstadt, den 17.05.2019*

*...*

*Siegel, (Unterschrift) Notar*

**"Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör."** (Art. 103 Abs. 1 GG)

Einschreiben

Landgericht Hamburg  
Vizepräsident Bernd Lübbe  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 69118 Heidelberg  
85043670 0419 14.04.21 11:38

Sendungsnummer: RR 5063 2225 4DE  
Einschreiben

14.04.2021

## **Private Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs**

Sehr geehrter Herr Vizepräsident Lübbe,

unter Verweis auf mein Einschreiben vom 06.04.2021 (siehe <http://www.chillingeffects.de/tully5.pdf>) sende ich Ihnen heute eine Anzahlung von 25 Euro betreffs private Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs. Da Einschreiben nur bis 25 Euro versichert sind, nennen Sie mir bitte Ihr privates Bankkonto und den Gesamtbetrag der privaten Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs, damit ich den geforderten drei- oder vierstelligen Euro-Betrag auf Ihr Privatkonto überweisen kann.

Ich werde Professoren der juristischen Fakultät der Hamburger Universität bitten, Ihnen zu erklären, daß Sie gemäß Verfassung und gemäß Zivilprozessordnung gesetzlich verpflichtet sind, auch ohne private Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs die seit 11.12.2019, also seit 16 Monaten, verweigerte Zustellung der Verfügung 324 O 546/19 des Hamburger Landgerichts vom 10.12.2019 sowie des Verfügungsantrags der Senfft-Abmahnanwälte vom 09.12.2019 an mich zu veranlassen.

Was die Verfügung vom 10.12.2019 anlangt, so soll diese dem Vernehmen nach den Satz enthalten: *"Die Parteien können binnen vier Arbeitstagen ab Zugang der Verfügung zu dieser Stellung nehmen"*.

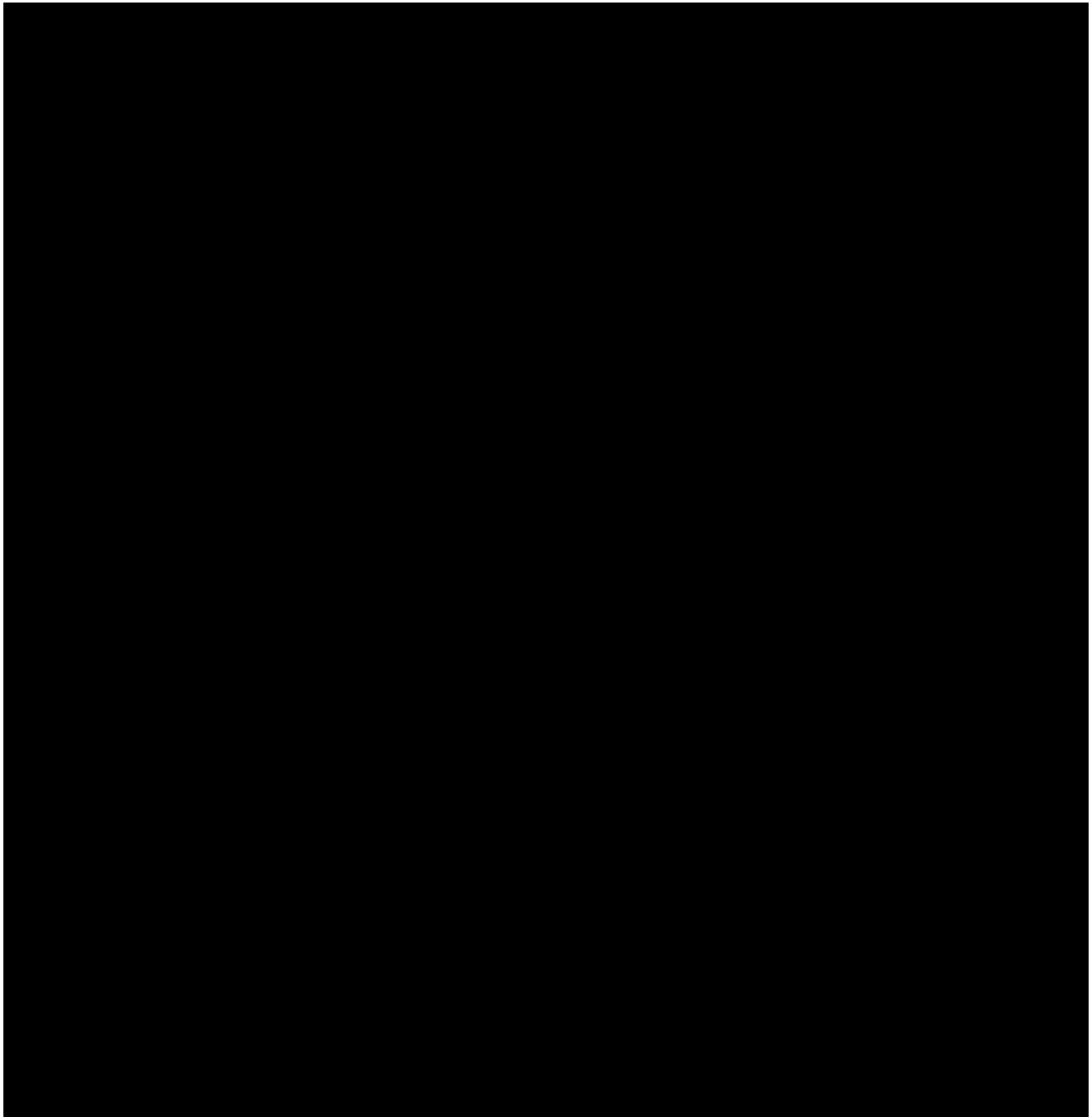
Damit ergibt sich die von dem verfassungsbeugenden Landgericht zwecks vorsätzlicher Beugung von Art. 103 Abs. 1 GG seit 16 Monaten bewußt und gewollt verweigerte gesetzliche Verpflichtung zur Zustellung der Verfügung vom 10.12.2019 aus § 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO, wo es heißt: *"Enthält die Entscheidung eine Terminbestimmung oder setzt sie eine Frist in Lauf, so ist sie zuzustellen"*.

Die Hamburger Jura-Professoren sollen dem völlig uneinsichtigen verfassungsbeugenden Präsidenten Dr. Marc Tully und dem ebenfalls uneinsichtigen verfassungsbeugenden Vizepräsidenten Bernd Lübbe unter Verweis auf Art. 103 GG und § 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO zu erklären versuchen, daß das Hamburger Gericht gemäß GG und ZPO verpflichtet ist, die Verfügung vom 10.12.2019 zuzustellen, und zwar in Papierform als beglaubigte Abschrift (§ 169 ZPO).

Was den Verfügungsantrag der Senfft-Abmahnanwälte vom 09.12.2019 anbelangt, so enthält dieser offensichtlich mindestens einen Sachantrag, so daß § 270 ZPO einschlägig ist, wo es heißt, daß "*Schriftsätze, die Sachanträge enthalten*", zugestellt werden müssen.

Die Hamburger Jura-Professoren sollen dem völlig uneinsichtigen verfassungsbeugenden Präsidenten Dr. Marc Tully und dem ebenfalls uneinsichtigen verfassungsbeugenden Vizepräsidenten Bernd Lübbe unter Verweis auf Art. 103 GG und § 270 ZPO zu erklären versuchen, daß das Hamburger Gericht gemäß Grundgesetz und Zivilprozeßordnung verpflichtet ist, den Verfügungsantrag der Abmahnanwälte vom 09.12.2019 zuzustellen, und zwar in Papierform als beglaubigte Abschrift (§ 169 ZPO).

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



**In diesen schwarz abgedeckten Teil wurden die Banknoten für die Anzahlung eingelegt**